

17.523 Parlamentarische Initiative «Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat»

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (September 2022)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF lehnt die angestrebte Revision des Namensrechts ab. Sie bedeutet aus gleichstellungspolitischer Sicht einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht.

Das neue Namensrecht ist nach einer bewegten Vorgeschichte mit mehreren Anläufen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Seither gilt gemäss Art. 160 Abs. 1 ZGB der Grundsatz der Unveränderbarkeit des Namens, wie ihn zahlreiche europäische Rechtsordnungen kennen («Gleicher Name von der Wiege bis zur Bahre»). Die Eheschliessung wirkt sich nicht mehr auf die Namensführung der Ehegatten aus. Die rechtliche Gleichbehandlung von Frau und Mann beim ehelichen Namen ist umgesetzt. Die Leitziele des geltenden Namensrechts werden von der EKF vorbehaltlos unterstützt.

Vorab stellt sich die Frage, ob nach so kurzer Zeit überhaupt Reformbedarf besteht. Die Statistik zeigt, dass der Grundsatz, wonach jeder Ehegatte bei der Heirat seinen Namen behält, entgegen den gesetzgeberischen Intentionen in der Praxis noch die Ausnahme ist. Viele Ehepaare machen von der Möglichkeit gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB Gebrauch und wählen einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen. Auffallend sind die eklatanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Während rund zwei Drittel der Frauen den Namen des Mannes annehmen, ist dies umgekehrt nur selten der Fall. Damit haben sich die von der EKF in ihrer Stellungnahme vom September 2007 geäusserten Bedenken bestätigt: Die Option der Wahl eines gemeinsamen Namens führt dazu, dass es die Frauen sind, die den Namen des Ehemannes als Familiennamen akzeptieren.

Das traditionelle Bild, das die Familie als Einheit darstellt, ist in den Köpfen beider Geschlechter nach wie vor stark verankert. Bis Ende 1987 kam dem Ehemann die Stellung des Haupts der Familie zu, die Ehefrau und die Kinder erhielten von Gesetzes wegen seinen Namen. Für viele Frauen ist es noch normal, dass sie mit der Heirat ihren Namen wechseln, so wie es auch die Mutter und die Grossmutter gemacht hat. Der Vorrang des Namens des Ehemannes, wie er über Jahrzehnte gesetzlich festgeschrieben war, wirkt nach. Die Wahlmöglichkeit gemäss Art.

160 Abs. 2 ZGB führt zu einem Druck auf die Frauen, die patriarchale Linie fortzusetzen und sich anzupassen. Dies verhindert die tatsächliche Gleichstellung. Die (Wieder-)Einführung von Doppelnamen als Zusatzoption würde - sowohl bei der «kleinen» als auch bei der «grossen» Lösung (s. unten) - den Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens gemäss Art. 160 Abs. 1 ZGB noch mehr abschwächen. Zu den schon bestehenden Wahlmöglichkeiten käme eine dritte Möglichkeit hinzu, was zusätzliche Abweich- und Ausweichoptionen vom gleichgleichstellungspolitischen Anliegen, dass Frauen ihren Ledignamen auch nach der Heirat behalten, eröffnen würde.

Falls das Namensrecht tatsächlich bereits nach wenigen Jahren revidiert werden soll, muss es in eine andere Richtung gehen. Aus gleichstellungspolitischer Perspektive drängt sich die Abschaffung der Wahlmöglichkeit gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB auf. Dies hätte auch den Vorteil, dass sich gesetzliche Bestimmungen zur Namensänderung bei Tod eines Ehegatten (Art. 30a ZGB) und bei Scheidung (Art. 119 ZGB) erübrigen würden. Die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten, wie der Entwurf sie vorsieht, lehnt die EKF ab. Damit würden im Ergebnis Geschlechterstereotypen zementiert statt aufgebrochen.

Soll das Namensrecht tatsächlich bereits nach kurzer Zeit wieder geändert werden, ist der Name der Kinder in die Revision einzubeziehen. Gemäss geltendem Recht sind Ehegatten, die ihre Namen behalten, bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung verpflichtet, den Namen allfälliger Kinder zu bestimmen. Diese Regelung führt dazu, dass häufig der Name des Mannes als Familienname gewählt wird, da die Namenswahl der Ehegatten und die Namensführung der Kinder in engem Zusammenhang stehen. Müsste der Name von Kindern nicht bereits bei der Heirat bestimmt werden, ist davon auszugehen, dass Ehegatten vermehrt ihre Namen im Sinne des Grundsatzes gemäss Art. 160 Abs. 1 ZGB beibehalten würden. Die EKF hält es –wie schon in einer früheren Stellungnahme – für sinnvoll, eine Regelung vorzusehen, mit welcher die Ehegatten erst bei der Geburt des ersten Kindes über die Namensführung von Kindern entscheiden müssen. Die Ehegatten erhalten so die Möglichkeit, sich bei der Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt mit einem gemeinsamen Kind nicht nur mit Aspekten wie Kinderbetreuung auseinanderzusetzen, sondern sich auch in Ruhe mit der Namensführung des Kindes zu befassen, wie sie dies schon heute bei der Wahl des Vornamens des Kindes ja auch tun.

Mit dem neuen Namensrecht, das seit 2013 gilt, wurde ein Systemwechsel vollzogen. Die Tradition der Namenseinheit der Familie, wie sie seit 1912 galt, wurde aufgegeben zu Gunsten des Prinzips der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens. Es gibt keinen Grund, nach so kurzer Zeit zum alten System zurückzukehren unter Wiedereinführung des Doppelnamens. Wer das Bedürfnis hat, die Zugehörigkeit mit einem einheitlichen Namen auszudrücken, kann dies mit einem Allianznamen (dem eigenen Namen wird der Name des Ehegatten mit Bindestrich hinzugefügt, z.B. «Keller-Suter») tun. Die Verbindung zu einem Ehegatten und den Kindern kann auf diese Weise gegen aussen sichtbar gemacht werden. Zwar handelt es sich beim Allianznamen nicht um einen amtlichen Namen, der im Personenstandsregister eingetragen wird. Er

lässt sich jedoch im täglichen Leben problemlos benützen und kann auf Verlangen im amtlichen Verkehr verwendet und in Ausweispapieren eingetragen werden. Was der Zusatznutzen eines amtlichen Doppelnamens – sei es mit oder ohne Bindestrich – sein soll, erschliesst sich nicht.

Einer der Megatrends in der modernen Gesellschaft ist die Individualisierung. Der Name ist ein wichtiges Element der Identität und der Persönlichkeit eines Individuums. Dies spricht klar für die Beibehaltung des Grundsatzes der Namenskontinuität. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei einer Scheidungsquote von über 40 Prozent und weit verbreiteten nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Alltag die Namenseinheit der Familie erheblich an Gewicht verloren hat. Wer Gemeinsamkeit schaffen will, hat viele Möglichkeiten, einen einheitlichen Namen braucht es dafür nicht.

Die Rückkehr zur Namenseinheit in der Familie steht der gesellschaftlichen Entwicklung diametral entgegen und bedeutet einen Rückschritt. Die Tendenz geht dahin, Sozialversicherungen und andere staatliche Leistungen sowie die Besteuerung unabhängig vom Zivilstand auszugestalten. Es ist nurmehr konsequent, auch den Namen gänzlich vom Zivilstand zu entkoppeln. Anhand des Namens auf den Zivilstand schliessen zu können, ist überholt und diskriminierend. Aus dem Namenskonstrukt soll nicht gelesen werden können, ob eine Person verheiratet ist oder nicht.

II. Zu den Lösungsvorschlägen

1. «Kleine Lösung»

Gemäss dieser Lösung bestimmen die Ehegatten den gemeinsamen Familiennamen. Jene Person, deren Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen wird, kann den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Diese Lösung entspricht dem Recht, wie es vor 2013 galt.

Die Wiedereinführung dieses Doppelnamens würde alte Rollenmuster fortschreiben und widerspricht einer fortschrittlichen Gleichstellungspolitik. Absehbar wäre, dass zumeist der Name des Mannes zum Familiennamen würde. Doppelnamen würden viele Frauen, aber kaum je ein Mann tragen. Ein zeitgemässes Namensrecht sieht anders aus. Es ist denn auch nicht erstaunlich, dass die Parlamentarische Initative aus Kreisen kommt, die bislang nicht mit Engagement in Gleichstellungsfragen aufgefallen sind.

2. «Grosse Lösung»

Die «grosse Lösung» ermöglicht – im Gegensatz zur «kleinen Lösung» – beiden Ehegatten, einen Doppelnamen zu tragen. Sie können ihren eigenen Namen behalten und den Namen des anderen Ehegatten anfügen. Oder sie erklären einen Namen zum gemeinsamen Familiennamen und fügen den anderen Namen an, so dass sie beide den identischen Doppelnamen tragen. Zusätzlich können die Ehegatten wählen, ob die Doppelnamen mit einem Bindestrich verbunden sein sollen oder nicht.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist die «grosse Lösung» der «kleinen Lösung» vorzuziehen. Der faktische Vorrang des Namens des Ehemannes wird bei diesem Vorschlag weitgehend eliminiert. Die vielfältigen Wahlmöglichkeiten und das Nebeneinander von Namen mit und ohne Bindestrich sind jedoch mit erheblichen Nachteilen behaftet. Das Namensrecht wird kompliziert und unübersichtlich, was sich zu Lasten der Praktikabilität und der Rechtssicherheit auswirkt.

Ziel sollte eine gesetzliche Regelung sein, die diskriminierungsfrei und einfach ist. Dieses Ziel lässt sich am besten dadurch erreichen, dass jeder Ehegatte bei der Heirat seinen Namen behält, wie es Art. 160 Abs. 1 ZGB vorsieht, jedoch die Wahlmöglichkeit gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB aufgehoben wird. Die Stellung der Frau wird gestärkt, indem sie ihren angestammten Namen ohne Wenn und Aber behält, so, wie es für die meisten Männer eine Selbstverständlichkeit ist.